

Öffentliches Auftragswesen der Gemeinde Panketal – Fachbereich I Bauamt Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF) unter Schwellenwert

Die Gemeinde Panketal unterliegt als Gebietskörperschaft den haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010:

Grundsätzlich ist das Vergaberecht zweigeteilt. Oberhalb der Schwellenwerte gilt Bundesrecht als Umsetzung der europäischen Richtlinien. Unterhalb der Schwellenwerte finden in den Gemeinden gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf landesrechtliche Bestimmungen Anwendung (KomHKV, BbgVergG).

§ 30 KomHKV Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Öffentliche Aufträge sind in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Verträge über **Bauleistungen**, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 20 des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ... zu schließen. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine **beschränkte Ausschreibung** auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer **1 000 000 Euro** nicht überschreitet, und dass eine **freihändige Vergabe** auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer **100 000 Euro** nicht überschreitet.

(3) Verträge über **Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen**, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für ... zu schließen. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine **beschränkte Ausschreibung** oder eine **freihändige Vergabe** auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer **100 000 Euro** nicht überschreitet.

(4) Bei Aufträgen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nicht allein zu dem Zweck aufgeteilt werden, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

§ 30 KomHKV hat für die Vergabe von nichtgewerblichen (freiberuflichen) Dienstleistungen eine unmittelbare Bedeutung, weil dadurch auch für Vergaben unterhalb des Schwellenwertes die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit sowie das Gebot der öffentlichen Ausschreibung gelten. Auf das Rundschreiben vom Ministerium des Innern zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17.03.2011 (Geschäftszeichen.: III/1-313-35/2011) wird verwiesen. Nach Punkt 3.2.1. können ebenfalls Aufträge für freiberufliche Leistungen (hier insbesondere Planungs- und andere Ingenieurleistungen) **freihändig** bis zu einem Auftragswert von **100.000 EUR netto** vergeben werden.

Eine öffentliche Ausschreibung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn einem nicht begrenzten Adressatenkreis die Vergabeabsicht in geeigneter Form bekannt gemacht wird. Inhalt, Umfang und Medium der Veröffentlichung kann von Art und Bedeutung der Vergabe abhängig gemacht werden (Ausschreibungsblatt, Internet, Amtsblatt, Tageszeitung). Zusätzlich kann der Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg genutzt werden.

Für freiberufliche Leistungen ergibt sich der Mindestinhalt aus dem Zweck der Ausschreibung: Die Ausschreibung soll potentielle Bewerber informieren, welche für sie in Betracht kommenden Aufträge die öffentliche Hand zu vergeben hat. Daher muss die Ausschreibung zumindest eine hinreichend konkrete Aufgabenbeschreibung enthalten, eine Stelle nennen, an die sich Interessierte wenden können, und eine Frist, bis zu der das Interesse angemeldet werden kann. Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung bzw. Vergabeunterlagen bekannt zu machen.

Zusammenfassung der Wertgrenzen:

Es besteht zunächst der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die Durchführung von beschränkten und freihändigen Vergaben ist in der VOB/A bzw. VOL/A geregelt. Die Wertgrenzen nach § 30 KomHKV ergänzen die Zulässigkeitsbedingungen. Gemäß Wortlaut des § 30 KomHKV gelten in Brandenburg (sinngemäß auch für **Eigenbetriebe** nach § 66 KomHKV i. V. m. §§ 86 Abs. 2, 63 Abs. 2 BbgKVerf) folgende Wertgrenzen:

Art der Aufträge	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung
Liefer-/Dienstleistungen (VOL/A)	< 100.000 EUR netto	< 100.000 EUR netto
Bauleistungen (VOB/A)	< 100.000 EUR netto	< 1.000.000 EUR netto

Zur Verringerung des bürokratischen Aufwands können Aufträge für **freiberufliche Leistungen** unterhalb des Schwellenwertes* gemäß den folgenden Anordnungen vergeben werden:

Vergabeart	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung
Vergaberecht	§ 30 KomHKV, ohne Anwendung der VOF*		
Wertgrenze	< 20.000 EUR netto	< 100.000 EUR netto	< 200.000 EUR netto
Veröffentlichung gestuft nach Art und Bedeutung der Vergabe	entfällt	Internetseite Panketal, Tageszeitung MOZ	Internetseite Panketal, Tageszeitung MOZ Ausschreibungsblatt Berlin/Brandenburg

* § 2 Abs. 2 VOF: Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, sofern der Auftragswert die Werte für Dienstleistungen oder Wettbewerbe ohne Umsatzsteuer nach § 2 Vergabeverordnung erreicht...

Die Schwellenwerte werden in § 2 der Vergabeverordnung festgesetzt. Sie betragen aktuell

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL, VOF): 200.000 EUR netto,
- für Bauaufträge (VOB): 5.000.000 EUR netto.

Auf die internen Zuständigkeiten wird hingewiesen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 bzw. die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 31.08.2009 regelt folgende Wertgrenzen (brutto) für die Entscheidung über für die Vergabe:

Wertgrenzen	Bürgermeister/ Werkleitung	Hauptausschuss	Gemeindevertretung
Planungsleistungen	< 5.000 EUR	< 15.000 EUR	ab 15.000 EUR
Aufträge	< 50.000 EUR	< 100.000 EUR	ab 100.000 EUR

Soweit der Bürgermeister/ die Werkleitung nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung über die Vergabe entscheidet, ist ein Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertretung über die Vergabe selbst oder die Ermächtigung des Bürgermeisters/ der Werkleitung erforderlich.